

28.04.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - Inzu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- VP 1. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 15 Abs. 1 und 2 StVZO)
- In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a - neu - einzufügen:
- '1a. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende folgende Wörter eingefügt:
"und für die dort aufgeführten Klassen"
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter
"einer in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 und Anlage XXVII genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis"
durch die Wörter
"einer Fahrerlaubnis, die nicht in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat erteilt wurde oder deren Klasse nicht in Anlage XXVII aufgeführt ist,"
ersetzt.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

(noch Ziff. 1)

Als Folge

sind in der Eingangsformel im ersten Tired nach den Wörter "§ 6 Abs. 1" die Wörter "Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist notwendig, weil in der Anlage XXVII zwischen einzelnen Fahrerlaubnisklassen differenziert wird. So wird bei bestimmten Staaten die Fahrerlaubnis nicht insgesamt (einschließlich aller erteilter Klassen) gemäß § 15 Abs. 1 StVZO "umgeschrieben", sondern in in der Regel nur die Klasse, die sich auf das Führen von Pkw bezieht. Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 2 hätte der Inhaber, der darüber hinaus aufgrund seiner ausländischen Fahrerlaubnis beispielsweise die Berechtigung zum Führen von Motorrädern und Lastkraftwagen besitzt, auch den Anspruch, die deutsche Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 2 zu erhalten. Da dies nicht gewollt ist, ist die Ergänzung notwendig.

Die Änderung des Absatzes 2 ist erforderlich, um Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse aus Staaten der Anlage XXVII für die Fahrerlaubnisklassen, die nicht in der Anlage XXVII aufgeführt sind, von der theoretischen und praktischen Pflichtausbildung (§ 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6) freizustellen.

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nach dem Wort "bei" die Wörter "abgasuntersuchungspflichtigen Fahrzeugen die Prüfbescheinigung (§ 47a Abs. 3) und bei" einzufügen.

Als Folge

sind in Artikel 5 die Wörter "Nr. 3," zu streichen.

Begründung:

Nach § 47a Abs. 4 ist die Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung aufzubewahren und bei der Ummeldung anlässlich eines Verkaufs des Fahrzeugs der Zulassungsstelle vorzulegen. Würde der Verkäufer dem Käufer nicht die Prüfbescheinigung aushändigen, müsste dieser nach § 47 a Abs. 4 Satz 3 eine neue Abgasuntersuchung durchführen. Es handelt sich also um eine käuferfreundliche Regelung.

VP
bei
Annahme
entfallen
Ziffern 15
und 36

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 29 Abs. 1

a) in Satz 2 die Nummer 4 zu streichen

(noch Ziff. 3)

und

b) nach Satz 2 folgender Satz anzufigen:

"Die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes regeln die zuständigen obersten Landesbehörden."

Begründung:

Für die genannten Fahrzeuggruppen, ausgenommen Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes, können nach der einschlägigen EU-Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden. In der Sache ist es gerechtfertigt, die technische Überwachung dieser Fahrzeuge (insbesondere die Fristen) an deren spezifischen Einsatzbedingungen auszurichten. Die Länder haben dann die entsprechenden Vorgaben für die technische Überwachung dieser Fahrzeuggruppen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festzulegen.

Da die Vorschrift des § 29 mit den dazugehörigen Anlagen erst 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden ist, wird die Bundesregierung bis dahin die Frage der Untersuchung der Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes mit der EU-Kommission klären.

VP

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 29 Abs. 2 Satz 4 das Wort "sind" durch das Wort "dürfen"

und

das Wort "anzubringen" durch die Wörter "angebracht werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, die Zulassungsbehörde zur Anbringung eines SP-Schildes zu verpflichten. Dies kann durch den Fahrzeughersteller, den Halter oder seinen Beauftragten geschehen. Anderenfalls müßte eine Gebühr für das Anbringen des SP-Schildes erhoben werden.

VP

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 6 Nr. 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 29 Abs. 6 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,

a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein oder

b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis

in Verbindung mit dem Prüfstempel der Untersuchenden Stelle und der Kennnummer der Untersuchenden Person oder Stelle,"

Begründung:

Aufnahme der seit Jahren von den Untersuchenden Stellen im Interesse der Fälschungssicherheit praktizierten Verfahrensweise in die StVZO.

VP

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 7 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 29 Abs. 7 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Satz 2 gilt auch für Prüfplaketten, wenn Absatz 3 Satz 3 nicht angewendet wird, und für Prüfmarken in den Fällen nach Nummer 2.5 Satz 5 der Anlage VIII."

Begründung:

Die Verlängerung der Gültigkeit der Prüfplakette um einen Monat muß wegen des erforderlichen Nachweises der Mängelbeseitigung auch gelten, wenn bei geringen Mängeln die Prüfplakette nicht zugeteilt wird, weil deren unverzügliche Beseitigung nicht zu erwarten ist. Im übrigen redaktionelle Anpassung an Nummer 2.5 der Anlage VIII.

VP 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 10 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 29 Abs. 10

a) in Satz 1 die Wörter "Der Untersuchungsbericht ist" durch die Wörter "Der Halter hat den Untersuchungsbericht"

und

b) in Satz 2 die Wörter "Der Fahrzeughalter" durch das Wort "Er"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Verpflichtungen des Satzes 1 dem Halter obliegen.

VP 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 11 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 29 Abs. 11 Satz 1 die Wörter

"nach dem Tag, an dem die Fahrzeuge erstmals in den Verkehr kamen,"

durch die Wörter

"spätestens ab dem Tag der ersten vorgeschriebenen Untersuchung"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP

9. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 29c Abs. 1 und § 29d Abs. 3 - neu - StVZO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 4 folgende Nummern 4a - neu - und 4b - neu - einzufügen:

4a. In § 29c Abs. 1 Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 8a gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 10;"

4b. In § 29d wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kurzzeitkennzeichen, bei denen das Ablaufdatum überschritten ist."

Begründung:

Nach § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes ist die Versicherung bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach Ablauf eines Monats von Ansprüchen Dritter nur freigestellt, wenn sie die Beendigung der zuständigen Zulassungsstelle mitgeteilt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis - wie beim Kurzzeitkennzeichen - durch Zeitablauf endigt. Der erste Halbsatz des Satzes 3 in Absatz 1 des § 29c StVZO in der Fassung der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sieht hierfür - wie auch schon beim roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung - ein vereinfachtes Verfahren vor. Nach 29c Abs. 2 StVZO hat die Zulassungsstelle dem Versicherer den Eingang seiner Anzeige durch Bescheid nach Muster 9 oder 10 mitzuteilen. Hierfür soll zur Entlastung der Zulassungsstellen ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden.

Nach § 29d StVZO haben der Halter und die Zulassungsstelle bestimmte Verpflichtungen, wenn keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Versicherung mehr besteht oder eine Anzeige des Versicherers nach § 29c StVZO eingeht. Das Kurzzeitkennzeichen wurde eingeführt, um gerade dies zu vermeiden. Die Änderung stellt dieses sicher.

VP

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 47a Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 47a Abs. 2

- a) in Satz 1 die Wörter "Hauptuntersuchungen oder Zwischenuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb nach Nummer 4.1 der Anlage VIII in der vor dem [Einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der VO] geltenden Fassung durchführen durften," durch die Wörter "Hauptuntersuchungen,

...

(noch Ziff. 10)

Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen," zu ersetzen;

b) nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 47b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 5 und Absatz 4 ist auf Fahrzeughalter, die Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen dürfen, entsprechend anzuwenden."

Begründung:

- zu a) Der Besitzstand, als vor dem Inkrafttreten der neuen Anlage VIII für Zwischenuntersuchungen amtlich anerkannter Eigenüberwacher auch nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften Abgasuntersuchungen durchführen zu dürfen, kann nur für die Eigenüberwacher gelten, die nach Nummer 1 der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 2 zu Anlage VIII zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIII c anerkannt sind, da die Anerkennung für Zwischenuntersuchungen kraft Verordnung mit Inkrafttreten der neuen Anlage VIII untergeht und keine Aufsicht mehr gegeben wäre. Im übrigen ist in Nummer 1 der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 2 zu Anlage VIII festgelegt, wer als Eigenüberwacher Haupt- und Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen durchführen darf.
- zu b) Die für Haupt- und Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen anerkannten Eigenüberwacher bedürfen keiner besonderen Anerkennung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß sie die personellen, fachlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchungen an ihren Fahrzeugen erfüllen. Der Nachweis ist gegenüber der Anerkennungsstelle für Haupt- und Zwischenuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen zu führen.

VP

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist die Übergangsvorschrift zu § 29 wie folgt zu fassen:

"§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)

tritt in Kraft am [Einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der VO].

(noch Ziff. 11)

Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO] geltenden Fassung.

Ab dem [Einsetzen: 6 Monate nach Inkrafttreten der VO] sind anlässlich der nächsten Hauptuntersuchung an SP-pflichtigen Fahrzeugen bereits Prüfmarken von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zuzuteilen und auf den von den Haltern oder ihren Beauftragten vorher anzubringenden SP-Schildern nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII anzubringen."

Begründung:

Die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer sollten nicht kraft Verordnung neben den Prüfmarken auch die SP-Schilder zuteilen und am Fahrzeug anbringen, da eine Gebühr hierfür in Artikel 3 der VO nicht vorgesehen ist und somit auch nicht erhoben werden könnte. Im übrigen werden nach § 29 Abs. 2 Satz 3 nur die Prüfmarken zugeteilt. Hinsichtlich der SP-Schilder ist in § 29 Abs. 2 Satz 4 nur festgelegt, wer diese anbringen darf. Die Neufassung ermöglicht den Technischen Überwachungs-Vereinen, dem DEKRA und den Überwachungsorganisationen, das SP-Schild auf Antrag auszugeben, als Beauftragter des Halters anzubringen und aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

VP

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu Anlage VIII StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d sind in der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. können Fahrzeughalter, die bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO] nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung

- a) von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit sind und diese selbst durchführen, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO] geltenden Fassung.

oder

(noch Ziff. 12)

- b) Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, auch weiterhin bis zum [Einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der VO] diese Untersuchungen sowie ab diesem Zeitpunkt Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie hierfür nach Anlage VIII c anerkannt sind,
- 2. können Untersuchungen durch Kraftfahrzeugwerkstätten, die bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO] nach den Vorschriften von Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anerkannt sind, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens der VO] geltenden Fassung."

Begründung:

Der Besitzstand sollte nur für die Eigenüberwacher und Werkstätten gelten, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung amtlich anerkannt sind. Andernfalls wäre bis zum Inkrafttreten der neuen Anlage VIII mit einer Vielzahl von Anerkennungsanträgen zu rechnen, was nicht gewollt ist. Außerdem muß klargestellt werden, daß die für diese Fälle nach der alten Anlage VIII geltenden Sonderregelungen auch künftig anzuwenden sind. Im übrigen kann der letzte Halbsatz von Nummer 1 des Regierungsentwurfs nur für Buchstabe b gelten.

VP

13. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu Anlage VIII StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Übergangsvorschrift sieht bzgl. des Verfahrens bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost das Außerkraftsetzen der Anlage VIII in der vor dem Inkraftsetzen der Verordnung geltenden Fassung zum 31. Dezember 1997 vor.

Diese Vorschrift ist zwischenzeitlich durch bloßen Zeitablauf entbehrlich geworden.

VP

14. Zu Artikel 1 nach Nummer 8 (§ 28 Abs. 5-Anlage V d StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. Nummer 2 der Anlage Vd wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Klammer "(RAL 5014)" durch die Klammer
"(nach DIN 6171 - 1, § 60 Abs. 1b blau - Eurofeld)" ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Klammer "(RAL 1026)" durch die Klammer
"(nach DIN 6171 - 1)" ersetzt.
- c) Die Muster der Kennzeichen unter Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 erhalten die
aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung:
(s. Seiten 11 bis 13)

Begründung zu a und b:

Durch ein redaktionelles Versehen sind in der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die RAL-Bezeichnungen verblieben, obgleich Einvernehmen bestand, wegen der retroreflektierenden Ausgestaltung der Kennzeichen nur noch auf die anzuwendende DIN-Vorschrift zu verweisen. Dabei wurde auch deutlich, daß das in der RAL 1026 bezeichnete gelb retroreflektierend nicht hergestellt werden kann. Die Vorschrift bedurfte somit der Änderung und Klarstellung, um den gewünschten Erfolg der Hebung der Verkehrssicherheit zu erreichen.

Begründung zu c:

Die aufgrund der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in die Anlage Vd aufgenommenen Zeichnungen entsprechen nicht der in den Anlagen V, Va, Vb und Vc üblichen Darstellungsweise.

Sie sollten daher entsprechend angepaßt werden.

In
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3

15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anhang 1, Anlage VIII StVZO)

In Anhang 1 zu Artikel 1 Nr. 9 ist in der Anlage VIII in der Tabelle unter Nr. 2 "Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen" am Ende einzufügen:

"

Art des Fahrzeugs		Art der Untersuchung und Zeitabstand	
		Haupt- unter- suchung	Sicher- heits- prüfung
		Monate	Monate
2.1.6	Kraftfahrzeuge der Feuerwehren		
2.1.6.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t		
2.1.6.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	--
2.1.6.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	--
2.1.6.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 12 t	24	--
2.1.6.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t	24	12

"

Begründung:

Die Änderung verwirklicht die nach Artikel 4 der Richtlinie 96/96 EG möglichen Erleichterungen für Kraftfahrzeuge der Feuerwehr und stellt Besitzstandswahrung dar. Die Erleichterungen sind gemäß EU-Richtlinie nur für den engumgrenzten Bereich der Polizeifahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge und der Streitkräfte möglich. Eine Erweiterung auf andere private oder öffentliche Fuhrparks ist nach der Richtlinie nicht möglich und auf EU-Ebene auch nicht durchsetzbar. Ein Präzedenzfall wird somit nicht geschaffen, also auch keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Da es sich bei den Feuerwehrfahrzeugen wie bei verschiedenen anderen Fuhrparks der öffentlichen Hand (Polizei, Straßendienst usw.) nicht um bundeseinheitlich organisierte Fuhrparks mit Eigenüberwachung (wie z. B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz) handelt, ist eine rechtlich verbindliche Festlegung der Überwachungsfristen auf Bundesebene erforderlich, um ungerechtfertigte regionale Divergenzen zu vermeiden. Auf Grund der besonderen Betriebsbedingungen der regelmäßigen Wartung ist

...

(noch Ziff. 15)

die Ausschöpfung der maximal möglichen Fristen bei der Hauptuntersuchung gerechtfertigt. Bei Kfz über 12 t zulässiges Gesamtgewicht wird um 12-Monats-Abstand nach der Hauptuntersuchung eine Sicherheitsüberprüfung zusätzlich durchgeführt, die von der EU so nicht gefordert wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post** mit folgender Begründung:

Dieser Antrag trägt den unterschiedlichen Einsatzbedingungen durch gleiche Untersuchungsfristen für die Fahrzeugklassen nicht Rechnung.

Außerdem würde dieser Antrag durch die Annahme der Fristenregelung für diese Fahrzeuge in der Tabelle zu Anlage VIII zu zahlreichen unerwünschten Berufungsfällen führen, zumal schon in der Begründung auf andere Fuhrparks verwiesen wird.

Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

VP

16. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage VIII Nr. 2.5 zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in Anlage VIII Nr. 2.5 Satz 3 nach der Angabe "§ 23 Abs. 5"

das Wort "entsprechend" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP

17. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 Satz 2

nach dem Wort "Fahrzeug" die Wörter

", außer bei Untersuchungen nach 3.1.3,"

und nach dem Wort "Maßgabe" die Wörter "des § 29 Abs. 3 Satz 3 und"

(noch Ziff. 17)

einzufragen.

Als Folge sind in Anlage VIII

- in Nummer 3.1.4 nach dem Wort "Hauptuntersuchung"
die Wörter "oder bei einer Nachprüfung nach 3.1.4.3 Satz 2"
anzufügen;
und
- in Nummer 3.1.4.2 Satz 2 die Wörter "(29 Abs. 3 Satz 3)"
zu streichen.

Begründung:

Die Tatsache, daß für das Fahrzeug eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, läßt erkennen, daß der Halter seine Verantwortung für sein Fahrzeug nicht anforderungsgemäß wahrnimmt. Dies schließt die Anwendung der grundsätzlich möglichen positiven Regelvermutung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 StVZO i.V.m. Nr. 3.1.4.2 Anlage VIII aus. Es ist hier eben nicht zu erwarten, daß die festgestellten geringen Mängel unverzüglich beseitigt werden (vgl. auch Verordnung zur Änderung der StVZO vom 13.7.1971 und die dazugehörige Begründung zur Überarbeitung des § 29 StVZO - VkB. 1971, S. 342 und 349).

Zu § 29 Abs. 3 Satz 3: Klarstellung des Gewollten.

VP

18. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in Anlage VIII die Nr. 3.1.4.3 wie folgt zu fassen:

"3.1.4.3 erhebliche Mängel (EM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser VO sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche erhebliche oder Mängel festgestellt, die als verkehrsunsicher einzustufen sind, darf die

...

(noch Ziff. 18)

Prüfplakette nicht zugeteilt werden und ist das Fahrzeug innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt immer mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung."

Begründung:

Es ist im schützenswerten Interesse der Verkehrssicherheit auszuschließen, daß einem Fahrzeug, das in dem Zeitraum zwischen der Erstuntersuchung und der Nachprüfung erkennbar eine Verschlechterung im Rahmen der im Umfang der HU prüfpflichtigen Punkte erlitten hat (z.B. Unfallschaden), die Prüfplakette zugeteilt und damit die Verkehrssicherheit im Umfang der Nr. 1.2 der Anlage VIII bestätigt wird, das diese Anforderungen erkennbar nicht erfüllt.

In einem solchen Fall ist die Nachprüfung nicht positiv abzuschließen; eine weitere Nachprüfung ist erforderlich. Die Frist für die erneute Wiedervorführung wird bestimmt durch den Tag der Hauptuntersuchung.

Im übrigen erfolgt eine Textklarstellung.

VP

19. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage VIII Nr. 3.2.3 zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Anlage VIII Nr. 3.2.3 nach dem Wort

"Sicherheitsprüfung"

die Wörter "oder bei der Nachprüfung nach 3.2.3.2 Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Es ist im schützenswerten Interesse der Verkehrssicherheit auszuschließen, daß einem Fahrzeug, das in dem Zeitraum zwischen der Erstuntersuchung und der

(noch Ziff. 19)

Nachuntersuchung erkennbar eine Verschlechterung im Rahmen der im Umfang der SP prüfpflichtigen Punkte erlitten hat (z.B. Unfallschaden), die Prüfmarke zugeteilt und damit die Mängelfreiheit im Umfang der Nummer 1.3 der Anlage VIII bestätigt wird, das diese Anforderungen erkennbar nicht erfüllt.

VP

20. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Anlage VIII Nr. 3.2.3.2. Satz 2

a) nach den Wörtern "einem Monat"

die Wörter

"nach dem Tag der Sicherheitsprüfung"

und

b) am Ende die Wörter

"; Nr. 3.1.4.3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn Mängel nicht behoben sind oder zusätzlich festgestellt werden"

einzufügen.

Begründung:

Vgl. Begründung zu Anlage VIII Nr. 3.1.4.3.

Es ist im schützenswerten Interesse der Verkehrssicherheit auszuschließen, daß einem Fahrzeug, das in dem Zeitraum zwischen der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchung erkennbar eine Verschlechterung im Rahmen der im Umfang der SP prüfpflichtigen Punkte erlitten hat (z.B. Unfallschaden), die Prüfmarke zugeteilt und damit die Mängelfreiheit im Umfang der Nr. 1.3 der Anlage VIII bestätigt wird, das diese Anforderungen erkennbar nicht erfüllt.

VP

21. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage VIII Nr. 4.1 zu § 29 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 zweiter Halbsatz die Wörter "vor der" durch das Wort "zur" zu ersetzen.

(noch Ziff. 21)

Begründung:

In dem vorgesehenen Verordnungstext ist der Terminus "Anerkennung von Untersuchungsstellen" nicht definiert. Dies hat zur Klarstellung hier zu erfolgen.

Die Untersuchungsstellen selbst und deren Ausstattung haben direkten Einfluß auf die Prüfqualität. Daher muß sich die Aufsicht auch auf die Untersuchungsstellen erstrecken. Dies ist nur erfolgreich möglich, wenn die erforderlichen Informationen zur Situation in den Untersuchungsstellen rechtzeitig vorliegen - vgl. auch Anlage VIII d Nr. 4.2.

VP 22. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage VIIa - Nr. 4.6 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in Anlage VIIa Nr. 4.6 nach der 1. Zeile folgende Zeile einzufügen:

"Aufbau"	Zustand - Auffälligkeiten Ausführung - Zulässigkeit / Befestigung	"Zustand"
-----------------	--	------------------

Begründung:

Damit wird der Prüfende auf die Prüfung von Nutzfahrzeugaufbauten nach den Vorgaben der StVZO hingewiesen. Dies dient der Vermeidung der von unvorschriftsmäßigen Aufbauten ausgehenden Verkehrsgefahren.

VP 23. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage VIIIb - Nr. 2.7 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in Anlage VIIIb Nr. 2.7 am Ende folgende Wörter einzufügen:

"; Nr. 2.1.2 der Anlage VIII d ist zu berücksichtigen"

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 11 in Anlage VIII d Nr. 2.1.2 in der Überschrift die Wörter " (§ 10 Kraftfahrsachverständigengesetz)" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

VP 24. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage VIIIc Nr. 7.1.1 bis 7.1.3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in Anlage VIIIc

a) in Nummer 7.1.1 die Wörter "deren Vertretungen" durch die Wörter "Kraftfahrzeugimporteure (§ 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3)" zu ersetzen

und

b) die Nummern 7.1.2 und 7.1.3 wie folgt zu fassen:

"7.1.2 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen oder

7.1.3 von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannten Stellen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Berichtigung.

VP 25. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage VIIIId Nr. 2.1.2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in Anlage VIIIId Nr. 2.1.2 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"In besonderen Fällen kann die in Nummer 4.1 der Anlage VIII genannte Stelle Abweichungen zulassen oder einen kürzeren Abstand festlegen."

Begründung:

Sollten eine oder nur wenige kleinere Ortschaften etwas weiter als 25 km Luftlinie von der nächsten Prüfstelle entfernt liegen, wäre es wirtschaftlich nicht immer vertretbar, für diese eine zusätzliche Prüfstelle zu bauen. Andererseits kann es bei topographisch schwierigen Gegebenheiten erforderlich sein, eine zusätzliche Prüfstelle zu bauen, damit der tatsächliche Anfahrweg nicht zu lang ist.

VP

26. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage VIII d StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in Anlage VIII d jeweils

- in der Überschrift zu Nummer 4
- in Nummer 4.2
- in der Anlage zu Nummer 3

das Wort "Ausnahmen" durch das Wort "Abweichungen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Terminus "Ausnahme" ist in der StVZO belegt und durch § 70 StVZO abschließend definiert. Bei durch den Verordnungstext vorgegebenen Einschränkungen der grundsätzlich erforderlichen Ausstattungsmerkmale von Untersuchungsstellen kann es sich daher lediglich um "Abweichungen" handeln.

Die Genehmigung von Ausnahmen muß im Einzelfall den zuständigen Behörden - unabhängig von den verordnungsgemäßen Abweichungen - möglich bleiben.

VP

27. Zu Artikel 1 Nr. 12 und Anhang 2 (Anlage IX b StVZO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anhang 2 die Anlage IX b wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 1.2.1.2. ist die Höhenangabe "4 mm" durch "3 mm" zu ersetzen
- b) in Nummer 2.1.2 ist folgender Absatz anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn die Prüfmarken die Anforderungen nach 2.1.1 erfüllen."

Als Folge

sind in Nummer 2.3 Satz 2

- a) die Wörter "auf der Klebeseite der aus Folie hergestellten" durch die Wörter "auf der Rückseite der" zu ersetzen
- und
- b) nach den Wörtern "Nummer 2.1.2" die Wörter "Abs. 1" einzufügen.

(noch Ziff. 27)

Begründung:

- zu a) Die auf dem Markt befindlichen Festkörper-Prüf- und AU-Plaketten haben eine Höhe von 3 mm. Es besteht kein Grund, die Festkörper-Prüfmarken stärker auszuführen, zumal dann die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 2.2.2 der Anlage IX b erschwert würde.
- zu b) Es sollte den Herstellern von Prüfmarken in Festkörperausführung die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle der in Nummer 2.1.2 die in Nummer 2.1.1 festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

VP 28. Zu Artikel 1 nach Nummer 12 (Anlage XXVII StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 - neu - anzufügen:

"13. Die Anlage XXVII wird wie folgt gefaßt:

Anlage XXVII

(§ 15 Abs. 1 und 2, § 15 I)

**Staatenliste zu den Sonderbestimmungen
für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoret. Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Island	alle	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Liechtenstein	alle	nein	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein

(noch Ziff. 28)

Norwegen	alle	nein	nein
Republik Korea	2	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Slowakei	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein

Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan* erteilt wurden	B/BE	nein	ja
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete:			
- Alabama	D	nein	nein
- Arizona	D, 2	nein	nein
- Arkansas	D	nein	nein
- Colorado	C, R	nein	nein
- Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- District of Columbia	D	ja	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein
- Kentucky	D	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	nein	nein
- Mississippi	operator	ja	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	O	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein

(noch Ziff. 28)

- North Carolina	C	ja	nein
- Oregon	C	ja	nein
- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	NONE, M**	nein	nein
Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen:			
- Alberta	5	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- New Brunswick	5	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Saskatchewan	5	nein	nein
- Yukon	G	nein	nein

* Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan

** In den Fällen, wo die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine Umschreibung nicht möglich."

Als Folge sind

in der Eingangsformel im ersten Tired nach den Wörtern "§ 6 Abs. 1" die Wörter "Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Neufassung der Anlage XXVII ist geboten, um den zwischenzeitlich vorliegenden neuen Erkenntnissen über die "Umschreibung" deutscher Fahrerlaubnisse im Ausland und den entsprechenden Vereinbarungen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit ist die Neuverkündung der Anlage einer Änderungsvorschrift vorzuziehen. Im einzelnen gilt folgendes:

(noch Ziff. 28)

Fahrerlaubnisse aller Klassen aus Kroatien und der Slowakei und Pkw-Fahrerlaubnisse aus den US-Bundesstaaten Arkansas, Kentucky, Massachusetts, Michigan, New Mexico, Virginia bzw. dem US-amerikanischen Außengebiet Puerto Rico werden künftig ohne die sonst erforderliche Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung "umgeschrieben". Dies gilt jetzt ebenso für Alabama (bisher wurde nur auf die praktische Prüfung verzichtet).

Der Verzicht auf die theoretische und praktische Prüfung ist geboten, da Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse in den betreffenden Staaten bei der "Umschreibung" ebenfalls keine Prüfung absolvieren müssen.

Anders ist dies in den US-Bundesstaaten District of Columbia, Mississippi, Nebraska und Tennessee. Bei Pkw-Führerscheinen aus diesen US-Bundesstaaten wird künftig bei der "Umschreibung" nur auf die Ablegung der praktischen Prüfung verzichtet.

Die theoretische Prüfung wird beibehalten, da auch Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse in den betreffenden US-Bundesstaaten bei der "Umschreibung" eine theoretische Prüfung ablegen müssen.

Pkw-Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan (diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Taiwan bestehen nicht) erteilt wurden, werden künftig ohne Ablegung der theoretischen Prüfung umgeschrieben. Die praktische Prüfung wird beibehalten, da die dortigen Prüfungsbelange von den deutschen Modalitäten abweichen.

VP

29. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Gebührennummer 206 GebOST))

In Artikel 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Gebührennummer 206 wird die Spalte "Gegenstand" wie folgt gefaßt:

"Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren"

b) Die Gebührennummern 241.1 und 241.2 werden wie folgt gefaßt:

(noch Ziff. 29)

"... siehe Regierungsvorlage ...".'

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Gebühren des 2. Abschnitts - Gebühren der Behörden im Landesbereich, Teil A - im Zuge der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 884/97) ist durch ein redaktionelles Versehen die erste Zeile der ursprünglichen Gebührentatbestandsbeschreibung untergegangen. Mit der Änderung wird die derzeit geltende Fassung dieses Gebührentatbestandes wieder hergestellt.

VP

30. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Gebührennummern 228 und 228.1 GebOSt)

In Artikel 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) In Gebührennummer 228 werden nach den Wörtern "Abstempeln von Kennzeichen" die Wörter "sowie Zuteilung einer Prüfmarke" eingefügt.
- b) In Gebührennummer 228.1 werden nach dem Wort "AU-Plakette" die Wörter "sowie Prüfmarke" eingefügt.
- c) Die Gebührennummern 241.1 und 241.2 werden wie folgt gefaßt:
"241.1 ... s. Regierungsvorlage".'

Begründung zu a und b:

Die Verordnung sieht vor, daß bei bestimmten Fahrzeugen die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild bereits bei der letzten vor dem Ablauf des 18. nach dem Inkrafttreten der Verordnung folgenden Monats vorgeschriebenen Hauptuntersuchung zuzuteilen ist, um den Zeitpunkt der ersten fälligen SP zu bezeichnen.

Dies erfordert einen Gebührentatbestand für die Zuteilung der Prüfmarke durch die Zulassungsstelle.

VP

31. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Gebührennummern 233 und 234 GebOSt)

In Artikel 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 31)

- a) Nach Gebührennummer 232 werden folgende Gebührennummern 233 und 234 angefügt:

"233 Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO 30

234 Anbringung des SP-Schildes 40"

- b) Die Gebührennummern 241.1 und 241.2 werden wie folgt gefaßt:

"... siehe Regierungsvorlage ..."

Begründung zu a:

Die Verlängerung der Frist für die Hauptuntersuchung erfordert zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Zulassungsbehörden, der angemessen abzugelten ist.

VP 32. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Gebührennummern 413 bis 413.4.6 und Gebührennummern 413.6.1, 413.6.2 und 416 GebOST)

In Artikel 3 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebührennummern 413 bis 413.4.6 werden wie folgt gefaßt:

"... s. Regierungsvorlage"

- b) In den Gebührennummern 413.6.1 und 413.6.2 werden die Wörter "Anlage VIIa" jeweils ersetzt durch die Wörter "Anlage XIa".

- c) In Gebührennummer 416 werden nach den Wörtern "Zuteilung einer Prüfplakette" die Wörter "oder Prüfmarke" eingefügt.

Als Folge

sind in Artikel 5 (Inkrafttreten) die Wörter "bis 4" durch die Wörter "Artikel 3 Nr. 2 Buchstaben a und b, Artikel 4"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 32)

Begründung:

zu b:

Redaktionelle Änderung.

zu c:

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 (Gebührennummern 228 und 228.1 GebOST). Erforderlich ist auch ein Gebührentatbestand für die Zuteilung der Prüfmarke durch die Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

In
bei
Ablehnung
entfällt Ziffer
34

33. Zu Artikel 4 Nr. 4 - neu -

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. Nach Nummer 64a wird folgende Nummer eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM und Fahr- verbot
64b	Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen fehlte	§ 18 Abs. 4 Satz 1, 2 § 28 Abs. 1 Satz 3 § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, auch i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 4	80

Begründung :

Die Fälle, in denen Fahrzeuge ohne vorderes Kennzeichen geführt werden, haben zugenommen. Hierdurch wird die Halterermittlung bei der Verkehrsüberwachung und bei Unfällen zunehmend erschwert. Durch eine Anhebung der Regelsanktion für diese Verstöße soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Im übrigen wird damit das Fahren ohne Kennzeichen an die Ahndung des Fahrens mit abgedeckten Kennzeichen angepaßt.

In
entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 33

34. Zu Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, Nr. 7, Artikel 2 und 3, Artikel 4 Nr. 1 bis 3 treten am [Einsetzen: 18 Monate nach Inkrafttreten der VO] in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Anpassung, damit Artikel 4 Nr. 4 alsbald in Kraft treten kann, da für diese Änderung eine Übergangsfrist nicht erforderlich ist.

B

35. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

nur bei
Annahme
von Ziffer 15

36. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert darauf hinzuwirken, daß die Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes in die Tabelle in Anhang I zu Artikel 1 Nr. 9 unter der Nummer 2.1.6 aufgenommen werden.

Der Bundesrat bittet, nach Notifizierung bei der EU eine entsprechende Verordnung vorzulegen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Betriebsbedingungen von Kraftfahrzeugen des Katastrophenschutzes sind im wesentlichen identisch mit denen von Feuerwehrkraftfahrzeugen. Die derzeitige Fassung der Richtlinie 96/96 EG läßt diese Gleichstellung jedoch nicht ohne weiteres zu. Die Bundesregierung muß aus diesem Grund bei der Kom-

(noch Ziff. 36)

mission eine Änderung bzw. Interpretation von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie erwirken, die der Bundesrepublik die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Regelung gibt. Ein entsprechender nationaler Verordnungsentwurf muß bei der EU-Kommission notifiziert werden.